

Satzung des „Asien-Pazifik-Forum Berlin e.V.“ (APFB)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Asien-Pazifik-Forum Berlin e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt weder politische noch religiöse Ziele.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Allgemeinheit und der Völkerfreundschaft u.a. auf wissenschaftlichem, kulturellem, gesellschaftlichem und humanitärem Gebiet durch Initiativen des europäisch-asiatischen Dialogs. Ziel des Vereins ist es, durch seine Aktivitäten neue Potenziale dieses Dialogs zu erschließen und vorhandene effektiver zu nutzen.

3. Der Satzungszweck wird beispielhaft verwirklicht durch

- die Etablierung einer Vernetzungsplattform für Akteure und Initiativen im europäisch-asiatischen Dialog
- Verstärkung der auf den Asien-Pazifik-Wochen geschlossenen Kontakte
- die Initiierung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen als Forum für den Dialog mit Partnern der asiatisch-pazifischen Region in Berlin.
- die Mitwirkung an der strategischen Ausrichtung, der inhaltlichen Vorbereitung und der Durchführung der Asien-Pazifik-Wochen einschließlich des Wirtschaftsprogramms. Die Asien-Pazifik-Wochen finden regelmäßig in Berlin statt und dienen als Veranstaltungsreihe dem Dialog mit den Ländern der asiatisch-pazifischen Region.
- die Information, Betreuung, Vernetzung und aktive Einbindung der Mitglieder und Partner des Vereins und die Zurverfügungstellung der Kommunikations-Infrastruktur für deren Veranstaltungen
- die Arbeit in Themen- oder Länderforen zu den Tätigkeitsgebieten.
- die Abbildung und Vertiefung aller Aktivitäten auf der Website.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nichtsrechtsfähige Vereinigungen sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person;
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende;
- durch Ausschluss.

3. Der Ausschluss kann bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres, oder wenn das Verbleiben eines Mitglieds das Ansehen oder die Zwecke des Vereins gefährden, erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Kooperationen

Der Vorstand kann wichtige Partner des Asien-Pazifik-Forum Berlin e.V., die keine Mitglieder sind, als „Kooperationspartner des Asien-Pazifik-Forum Berlin e.V.“ im Sinne dieser Satzung bestimmen. Der Status eines „Kooperationspartners“ berechtigt zur Anwesenheit und Mitarbeit in Mitgliederversammlungen und Arbeitsgruppen, er beinhaltet aber keine Beitragspflicht und kein Stimmrecht.

§ 5 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Sponsoring. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch und kein Anrecht auf das nach den vorstehenden Bestimmungen zu verwendende Vermögen des Vereins.

2. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres bzw. bei Neueintritt unmittelbar nach Aufnahme durch den Vorstand zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.

3. Die Finanzen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand für das kommende Jahr in einem Haushaltsplan, für das abgelaufene Jahr in einer Jahresrechnung präsentiert.

4. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils auf ein Jahr zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung. Über die Jahresrechnung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Vorstand zur Kenntnis vorgelegt wird. Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung und den Prüfbericht auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, spätestens aber 18 Monate nach Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres, der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

3. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung; bei dessen Verhinderung übernimmt dies sein Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen, das anschließend jedem Mitglied zugeschickt wird.

4. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 25 % der Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

5. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit, für Satzungsänderungen eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Juristische Personen werden durch ein Vorstandsmitglied oder dessen Vertreter vertreten. Das Stimmrecht ist im Verhinderungsfall nur auf ein Mitglied des Vereins

übertragbar. Kein Mitglied darf mehr als 5 Vollmachten auf sich vereinen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Haushaltsplan, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Rechnungsprüfbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig für

- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Verabschiedung der Beitragsordnung
- Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar

- dem/r Vorsitzenden
- dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- ggf. weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht durch § 7 der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorlage des Haushaltsplans, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfberichts für jedes Geschäftsjahr.

3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie ggf. weitere Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Maßgebend für die Zwei-Jahres-Frist ist die Wahl der rechtsgeschäftlichen Vorstände. Die Amtszeit der während der Amtszeit dieser Vorstände gewählten weiteren Vorstände endet mit dem Ablauf der Frist für den rechtsgeschäftlichen Vorstand.

Die Wahlen und die Bestellung finden in der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres statt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Im Laufe der Amtsperiode kann der Vorstand neue Mitglieder kooptieren. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

4. Eines der Mitglieder des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung zugleich mit der Kassenführung betraut.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder für den Fall seiner Verhinderung von dem/r stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Geschäftsführung des Vereins

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die nicht Mitglied des Vorstands ist. Er/sie ist nicht Organ des Vereins, nimmt aber an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Dem/r Geschäftsführer/in kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

2. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einem separaten Geschäftsführungsvertrag geregelt. Für die Führung der täglichen Geschäfte, insbesondere zur Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes, kann dem/der Geschäftsführer/in vom Vorstand Vollmacht erteilt werden.

§ 10 Arbeitsgruppen


Nach Bedarf tagen Arbeitsgruppen und berichten dem Vorstand. Sie können zur Unterstützung ihrer Arbeit auch Nichtmitglieder des Vereins heranziehen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit (2/3 Mehrheit) beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam verretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Errichtet und beschlossen in Berlin am 1. Februar 2000, geändert am 7. November 2001, geändert am 29. September 2003, geändert am 12. Januar 2006, geändert am 14. Mai 2014, zuletzt geändert am 22. Februar 2016.


Prof. Dr. Gert Bruche
Vorsitzender des Vorstands